Stand 22.8.2023

Begründung

zur Verordnung zur Änderung der Gebührensätze nach Anlage 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes und der Bagatellgrenze nach § 22 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

In § 22 Abs. 5 NWG wird die Landesregierung ermächtigt, die Gebührensätze der Wasserentnahmegebühr sowie die in § 22 Abs. 4 NWG geregelte Bagatellgrenze zum Zwecke des Inflationsausgleichs anzupassen. Dabei ist die Preisänderungsrate maßgeblich, die der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisgesamtindex ausweist. Die Änderung soll nur erfolgen, wenn am Ende eines Kalenderjahres die Verbraucherpreise seit der letzten Änderung der Gebührensätze der Anlage 2 um mindestens zehn Prozent gestiegen sind.

Diese Voraussetzung ist zum Jahresende 2022 erfüllt. Die im Dezember 2022 geltenden Gebührensätze in Anlage 2 des NWG beruhen auf einer Gesetzesänderung, die am 1.1.2021 in Kraft trat. Da der Gebührensatz der WEG stets für ein ganzes Jahr einheitlich ist – auch bei der Anpassung nach dieser Verordnung – ist der Vergleich der Indexwerte jeweils im Abstand von Jahren durchzuführen. Der Indexwert vom Jahresende 2022 ist daher mit demjenigen vom Jahresende 2020 zu vergleichen.
Das Statistischen Bundesamt hat seine Methodik zur Ermittlung des Verbraucherpreisindex im Februar 2023 überarbeitet und neue Tabellen veröffentlicht. Diese Verordnung knüpft an die aktuellen statistischen Grundlagen an, die etwas geringere Preissteigerungen ausweisen als die vorausgegangene Methodik. Das Verhältnis zwischen dem Indexwert vom Dezember 2022 und dem Indexwert für den Dezember 2020 ergibt eine Preissteigerung von (113,2 : 99,8 =) 13,4 %.

Die Bagatellgrenze in § 22 Abs. 4 NWG wurde zuletzt zum 1.1.2022 neu geregelt. Nach § 22 Abs. 5 Satz 2 NWG kommt es für den Anpassungsbedarf allein auf den Wertverlust der Gebührensätze an und nicht auf denjenigen der Bagatellgrenze. Die Anpassung der Bagatellgrenze wird vor diesem Hintergrund zwar mitgeregelt; sie fällt aber wegen der unterschiedlichen „Vorgeschichte“ niedriger aus als diejenige der Anlage 2.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Sowohl die grundsätzliche Erforderlichkeit der Verordnung als auch ihre wesentlichen Inhalte sind bereits durch den Gesetzgeber dezidiert und detailliert vorgegeben.
Mit der Verordnungsermächtigung wurde der Landesregierung die Verantwortung dafür übertragen, dass die Wasserentnahmegebühr nicht an realem Wert verliert und damit die Finanzierungsgrundlage für die Zwecke, die § 28 NWG nennt, nicht durch Kaufkraftverluste geschmälert wird. Es ist davon auszugehen, dass sich auch die Kosten der Maßnahmen, die das Land nach § 28 Abs. 3 NWG aus den Mitteln der WEG finanziert, analog zu den sonstigen Preissteigerungen erhöhen. Sowohl die „Soll“-Regelung in § 22 Abs. 5 Satz 2 NWG als auch die Gesetzesbegründung verdeutlichen, dass hieraus grundsätzlich eine Verpflichtung erwächst, von der Ermächtigung im vorgegebenen Rahmen Gebrauch zu machen. Die Gesetzesbegründung stellt dar:

„Daher wird grundsätzlich angestrebt, dass die Höhe dieser Gebühr an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Gesetzgebungsverfahren übermäßig aufwändig ist, wenn es im Ergebnis allein darum geht, in angemessenen Abständen einen bestimmten statistischen Index abzubilden.

Der Entscheidungsspielraum der Landesregierung ist durch die Bezeichnung des Indexes, an dem sich eine Tarifanpassung orientieren muss (Satz 1), und den vorgegebenen Abstand zwischen zwei Anpassungen (Satz 2) weitgehend begrenzt. Inhaltlich geht eine solche Anpassungsverordnung kaum darüber hinaus, die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechenoperation bekannt zu machen.“

Dass eine solche nominelle Erhöhung der WEG in einer Situation allgemeiner Preissteigerungen einen zusätzlichen Kostenfaktor für Bürger und Betriebe darstellt, liegt in der Natur der Sache. Eine spürbare Belastung für Privathaushalte ergibt sich daraus allerdings nicht. Wenn das Wasserversorgungsunternehmen die Erhöhung um 2 ct/m³ zuzüglich Umsatzsteuer weitergibt, bedeutet dies bei einem Pro-Kopf-Verbrauch von ca. 46 m³ jährlich (ca. 127 Liter pro Einwohner und Tag, BDEW Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2020) eine Zusatzbelastung von etwa einem Euro im Jahr. Dieser Betrag stellt keinen Grund dar, die beschriebene Gesetzesintention zu relativieren und eine wesentliche Schmälerung des realen Wertes der WEG, die ohne die Anpassung einträte, in Kauf zu nehmen.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Einnahmen aus der WEG bilden gemäß § 28 Abs. 3 NWG die Grundlage für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, für sonstige Maßnahmen der Wasserwirtschaft und für Maßnahmen des Naturschutzes. Zugleich wird die Lenkungswirkung, die mit dieser Belastung verbunden ist, in ihrem wirtschaftlichen Gewicht erhalten. Die Sicherung des Realwertes dieser Einnahmen dient also dem Umweltschutz.

Für den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich keine spezifischen Belastungen.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Derartige Auswirkungen ergeben sich nicht.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Regelungen dieser Verordnung führen hauptsächlich zu (nominellen) Mehreinnahmen infolge der erhöhten WEG-Sätze. In wesentlich geringerem Umfang wirkt sich die Erhöhung der Bagatellgrenze einnahmemindernd aus.

Im Haushaltsplan 2023 sind Einnahmen aus der WEG in Höhe von 104 Mio. Euro veranschlagt. Durch die vorgesehene Erhöhung der Gebührensätze um 13,4 % werden - bei einer Fortschreibung dieser Einnahmebasis - ab 2025 Mehreinnahmen von ca. 14 Mio Euro jährlich erwartet. Im Jahr 2024 sind die Vorauszahlungen größerer Abgabenschuldner gemäß § 24 Abs. 2 NWG noch nach dem alten Maßstab zu bemessen, auch wenn die vorliegende Verordnung bereits in Kraft getreten ist. Die nachträglichen Zahlungen der anderen Abgabenschuldner fallen ebenfalls erst im Folgejahr an.

Die Änderungsverordnung enthält auch eine Erhöhung der Bagatellgrenze nach § 22 Abs. 4 NWG. Der Prozentsatz dieser Erhöhung ist niedriger als derjenige der Erhöhung des Gebührensatzes. Daher werden durch die Änderungsverordnung keine Fälle entstehen, in denen weitere Wassernutzer von der Bagatellgrenze profitieren.

B. Besonderer Teil

Zum Titel der Verordnung

Der Titel der Verordnung lehnt sich eng an den Wortlaut von § 22 Abs. 5 NWG an. Da es sich um die erste Verordnung dieser Art handelt, ist eine Zählung („erste Verordnung“) entbehrlich.

Zu § 1 Änderung der Gebührensätze

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag ändert diese Vorschrift die Gebührensätze in Anlage 2 des NWG. Im Interesse der Lesbarkeit wird die Anlage 2 vollständig neu gefasst, ohne dabei andere Inhalte als die Gebührensätze zu ändern

Bei der Berechnung wurde zugrunde gelegt, dass der „Verbraucherpreisindex für Deutschland insgesamt“ im Dezember 2020 bei 99,8 lag und im Dezember 2022 bei 113,2 (überarbeitete Zahlen des Statistischen Bundesamts von Ende Februar 2023). Die relative Erhöhung der Verbraucherpreise in den zwei Jahren seit der letzten Änderung der Gebührensätze betrug also 13,4 %.

Mit diesem Faktor wurden die bisher geltenden WEG-Sätze multipliziert. Die Gebührensätze nach den Nummern 1 und 3.5, die der Gesetzgeber auf ganze Eurocent festgelegt hat, wurden zum Zwecke der Gleichbehandlung als „0,150“ bzw. „0,180“ behandelt und bei der Anpassung auf zehntel Eurocent festgesetzt. Die letzte Stelle der Festsetzung wurde durch kaufmännisches Auf- oder Abrunden ermittelt.

Zu § 2 Änderung der Bagatellgrenze

§ 2 enthält die vom Gesetz vorgesehene Änderung der Bagatellgrenze nach § 22 Abs. 4 NWG. Die jüngste Änderung im Gesetz wurde erst am 1.1.2022 wirksam. Dementsprechend liegen die maßgeblichen Zahlen des Verbraucherpreisgesamtindex vom Dezember 2021 bei 104,7 und zum Jahresende 2022 bei 113,2. Hieraus ergibt sich eine relative Erhöhung um 8,1 %.
Der so errechnete Betrag wurde geringfügig auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet. Die gesetzliche Regelung sah noch niemals vor, diesbezüglich Centbeträge festzulegen.

Zu § 3 Inkrafttreten

Wie in § 22 Abs. 5 Satz 3 NWG vorgesehen tritt die Änderung zum Beginn eines Jahres in Kraft. Aus diesem vorgegebenen System ergibt sich faktisch eine Lücke im Inflationsausgleich für das Jahr 2023.